



Merkblatt zur einverständlichen Trennung und Scheidung

Sie wollen sich trennen oder haben sich bereits getrennt und möchten alles so einvernehmlich wie möglich regeln – auch um so wenig Kosten wie nötig zu verursachen.

Gerne können Sie sich insofern zusammen gemeinsam von einem Rechtsanwalt beraten lassen. In einem solchen Fall wird der Rechtsanwalt sozusagen als Vermittler Ihnen objektiv die Rechtslage erläutern und dabei helfen, Lösungen für Ihre konkrete Situation zu finden. Für die entstehenden Beratungskosten haften Sie dann dem Rechtsanwalt grundsätzlich gemeinschaftlich gegenüber.

Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Rechtsanwalt dann später keinen mehr von Ihnen einzeln gegenüber dem anderen vertreten kann, wenn es doch noch zum Streit über bestimmte Punkte kommen sollte. **Auch kann dieser Rechtsanwalt Sie dann nicht mehr im Rahmen eines Scheidungsverfahrens vertreten und zwar selbst dann nicht, wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie sich über alles einig geworden sind.**

In einem solchen Gerichtsverfahren ist und bleibt der Rechtsanwalt Interessenvertreter einer Partei. Es ist ihm von Gesetzes wegen deshalb verboten, für eine Partei tätig zu werden, wenn er zuvor in einer damit verbundenen Angelegenheit (auch) die andere Partei bereits beraten hat.

Um dennoch Kosten zusätzlich sparen zu können, besteht die Möglichkeit, dass der Rechtsanwalt von Anfang an nur von einem Ehegatten beauftragt wird. Soweit der beauftragende Ehegatte damit ausdrücklich einverstanden ist, kann sein Rechtsanwalt dann auch den anderen Ehegatten entsprechend soweit beraten wie diese Beratung nicht die Interessen des eigenen Mandanten beeinträchtigen würde. Dies kann jedoch nicht nur für den nicht beauftragenden Ehegatten von Nachteil sein. Auch die Beratung gegenüber dem beauftragenden Ehegatten kann in diesem Fall möglicherweise nicht völlig umfassend erfolgen, weil zu bestimmten Themen bzw. Fragen die anwaltliche Beratung möglicherweise in Anwesenheit des anderen Ehepartners einen Parteiverrat am eigenen Mandanten darstellen würde. Deshalb ist es eigentlich generell sinnvoller, wenn bei einer Einzelbeauftragung zumindest der erste Beratungstermin ohne den anderen Ehegatten wahrgenommen wird.

Es ist deshalb sorgfältig vorab von Ihnen abzuwägen,

- ob Sie gemeinsam einen Rechtsanwalt mit einer objektiven Beratung beauftragen möchten, um dann später für das Scheidungsverfahren einen bzw. im Streitfall zwei weitere Anwälte einzuschalten
- oder ob nur einen von Ihnen zunächst einen Rechtsanwalt beauftragt, damit dieser dann später auch gegebenenfalls das Scheidungsverfahren einleiten und durchführen kann.